

**Konzeption und Handlungsempfehlung
für den Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL)
in Baden-Württemberg
(OrgL-Konzept)**

Stand 31. Mai 2019

Az.: 6-5461.6-8/2

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort	3
2 Rechtliche Grundlagen	3
3 Einsatztaktische Grundlagen	3
3.1 Dienstvorschrift DV 100.....	3
3.2 ManV	4
3.3 Amok- und Terrorlagen.....	4
3.4 Einsatz und Alarmierung	5
3.5 Anfahrtzeit.....	5
4 Qualifikation	5
4.1 Voraussetzungen	5
4.2 Ausbildung	6
4.3 Fortbildung.....	6
5 Dienst, Aufgaben und Organisation	7
5.1 Organisation des OrgL-Dienstes	7
5.2 Aufgaben im Einsatz	7
5.3 Weisungsbefugnis und Unterstellungsverhältnisse.....	7
6 Einsatzindikationen	8
7 Ausstattung	9
7.1 Persönliche Ausstattung.....	9
7.2 Einsatzfahrzeug.....	9
8 Finanzierung der Kosten	9

1 Vorwort

Der Organisatorische Leiter Rettungsdienst (OrgL) ist zuständig für die operativ-taktische Abwicklung des rettungsdienstlichen Einsatzes bei der Bewältigung von (größeren) Schadenereignissen, die eine rettungsdienstliche Leitung vor Ort erforderlich machen. Der OrgL wirkt als Berater bzw. Verbindungsperson in der vom Technischen Einsatzleiter gebildeten Führungseinheit nach Feuerwehrgesetz mit.

Der Landesausschuss für den Rettungsdienst (LARD) hat in seiner 70. Sitzung am 23. November 2016 einen Regelungsbedarf für ein Qualifikations- und Einsatzprofil des OrgL gesehen und um Erstellung eines Konzepts gebeten.

Mit diesen Hinweisen zu rechtlichen und einsatztaktischen Grundlagen, zur Qualifikation, zu Dienst, Aufgaben und Organisation, zu den Einsatzindikationen, zur Ausstattung und zur Finanzierung des OrgL sollen dessen Struktur im Rettungsdienst geregelt und Mindeststandards festgelegt werden.

2 Rechtliche Grundlagen

Nach § 10 des Rettungsdienstgesetzes (RDG) koordiniert ein Leitender Notarzt (LNA) bei Schadenereignissen mit einer Vielzahl von Verletzten oder Erkrankten die ärztliche Versorgung. Nach § 10a wird er hierbei vom OrgL unterstützt. Der OrgL ist eine im Rettungsdienst erfahrene Person mit entsprechender Qualifikation mit dem Schwerpunkt Einsatzleitung. Der OrgL unterstützt den LNA bei der Bewältigung von (größeren) rettungsdienstlichen Schadenereignissen und übernimmt operativ-taktische Leitungs- und Koordinierungsaufgaben. Der Rettungsdienstplan 2014 (RDPI – GABI. 2014, S. 156) beinhaltet unter Abschnitt III. 5.4 („Organisatorische Leiter Rettungsdienst“) weitere Ausführungen zur Funktion und Qualifikation, zu den Aufgaben, zur Einsatzindikation und Alarmierung, zur Bestellung sowie zu den planerischen Vorkehrungen.

3 Einsatztaktische Grundlagen

3.1 Dienstvorschrift DV 100

Die Dienstvorschrift (DV) 100 bzw. die Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 100 „Führung und Leitung“ sind als einsatztaktische Grundlagen anzuwenden. Das darin beschriebene

Führungssystem ist als allgemeiner Standard zu betrachten und fachdienstübergreifend gültig. Insofern ist die DV 100 auch für die Aufgaben und Tätigkeit des OrgL als Führungskraft des Rettungsdienstes anzuwenden.

Durch das Führungssystem „soll unter anderem ein dem jeweiligen Schadenereignis beziehungsweise der jeweiligen Gefahrenlage entsprechender kontinuierlicher Aufbau der Führungsorganisation ermöglicht werden – beginnend beim alltäglichen Einsatz einer Gruppe bis hin zum Großeinsatz bei weiträumigen Schadenlagen“ (Vorwort FwDV 100).

3.2 ManV

Der LNA und der OrgL sind Mitglieder der Einsatzleitung bei einem Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten („Konzeption des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration für die Einsatzplanung und Bewältigung eines Massenanfalls von Verletzten - ManV-Konzept“ vom 1. August 2016, Az. 6-1441/73). Im RDPI sind hierbei die organisatorischen Maßnahmen (Abschnitt III. 5. Aufgaben beim Großschadenfall mit einem Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten) auch im Hinblick auf die Rolle des OrgL dargestellt. Der OrgL gehört bei einem Großschadenfall gemeinsam mit dem LNA der Führungseinheit des Technischen Einsatzleiters an. Bei größeren rein rettungsdienstlichen Schadenlagen, die keinen Einsatz nach dem Feuerwehrgesetz vorsehen, bilden der LNA und OrgL gemeinsam die Einsatzleitung.

3.3 Amok- und Terrorlagen

Bei Amok- und Terrorlagen sind aufgrund der Anzahl der Verletzten und des hohen Anteils an akut lebensbedrohlichen Verletzungsmustern die medizinisch-taktischen Empfehlungen der „Hinweise des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr bei Einsätzen im Zusammenhang mit Terror- oder Amoklagen“ vom 2. August 2017 (Az.: 6-1502.0/2) anzuwenden. Für die Umsetzung der in der Anlage „Medizinisch-taktische Empfehlungen“ dargestellten Maßnahmen (Einrichtung von Patientenablagen, Transport, Sicherung der Einsatzkräfte) ist eine Koordination durch den OrgL erforderlich.

3.4 Einsatz und Alarmierung

Der OrgL ist grundsätzlich zu alarmieren, wenn der Einsatz eines LNA erforderlich ist. Wie im RDPI dargelegt, wird die Einsatzbereitschaft des OrgL durch die an der Notfallrettung beteiligten Organisationen im bodengebundenen Rettungsdienst im jeweiligen Rettungsdienstbereich sichergestellt und ist durch diese auch den örtlichen Integrierten Leitstellen (ILS) mitzuteilen.

3.5 Anfahrzeit

In der Anfangsphase eines Einsatzes werden grundlegende taktische Entscheidungen getroffen, die sich im weiteren Verlauf des Einsatzes oft nur sehr aufwendig oder gar nicht korrigieren lassen. Aufgrund dessen soll der OrgL in der Regel eine Anfahrzeit von bis zu 30 Minuten zu jeder Einsatzstelle seines Einsatzgebietes haben.

4 Qualifikation

4.1 Voraussetzungen

Der OrgL ist ausgebildeter Notfallsanitäter oder Rettungsassistent mit jeweils mindestens dreijähriger Berufserfahrung in der Notfallrettung. Für die Tätigkeit als OrgL sind folgende Kenntnisse notwendig:

- Der örtlichen Strukturen des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
- der ehrenamtliche Strukturen und Ressourcen des Sanitäts- und Betreuungsdienstes,
- der Versorgungskapazitäten der Krankenhäuser sowie
- der Führungsstruktur,
- der Infrastruktur und
- der topografischen Gegebenheiten des Rettungsdienstbereiches.

Neben der fachlichen Kompetenz ist ein sicheres Auftreten verbunden mit hoher sozialer Kompetenz erforderlich. Der OrgL soll regelhaft als Rettungsassistent oder Notfallsanitäter (NotSan) bei einer an der Notfallrettung beteiligten Organisationen im bodengebundenen Rettungsdienst tätig sein und muss die in den folgenden Abschnitten „Ausbildung“ und „Fortbildung“ dargestellten Nachweise erbringen.

4.2 Ausbildung

Die Inhalte und den zeitlichen Umfang der Ausbildung legt der Landesausschuss Rettungsdienst (LARD) in einem Ausbildungskonzept fest. Die sich der Ausbildung anschließende Prüfung wird bei den staatlich anerkannten Schulen für Notfallsanitäter unter Beteiligung eines Vertreters der Schule, eines erfahrenen OrgL und eines LNA abgenommen. Ein Ärztlicher Leiter kann teilnehmen.

Aufgrund der erforderlichen Kenntnisse der landesrechtlichen Regelungen ist die Ausbildung in Baden-Württemberg zu absolvieren. Eine Anpassungsqualifizierung ist auf Antrag durch die an der Notfallrettung beteiligten Organisationen im bodengebundenen Rettungsdienst zulässig. Hierüber entscheidet der Ärztliche Leiter Rettungsdienst des zuständigen Regierungspräsidiums in Abstimmung mit dem Innenministerium Baden-Württemberg nach den vom LARD beschlossenen Ausbildungsgrundsätzen.

OrgL mit vorliegender Ausbildungsurkunde zum Tag des Inkrafttretens dieser Konzeption haben Bestandsschutz.

4.3 Fortbildung

Zur Aufrechterhaltung der Qualifikation ist eine regelmäßige, aufgabenbezogene und landeseinheitliche Fortbildung zusätzlich zur regulären Rettungsdienstfortbildung gemäß § 9 Absatz 4 RDG erforderlich.

Zeitlichen Umfang und Inhalt der Fortbildungsmaßnahmen legen die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst der zuständigen Regierungspräsidien gemeinsam mit den staatlich anerkannten Schulen für den Notfallsanitäter im Einvernehmen mit dem Innenministerium nach den vom LARD beschlossenen Grundsätzen fest.

5 Dienst, Aufgaben und Organisation

5.1 Organisation des OrgL-Dienstes

Der OrgL-Dienst innerhalb des Rettungsdienstbereichs ist bedarfsgerecht so zu organisieren, dass ein Eintreffen an der Einsatzstelle in der vorgegebenen Anfahrzeit gemäß 3.5 gewährleistet ist. Eine 24/7 Stunden Verfügbarkeit ist sicherzustellen. Die Organisation des OrgL-Dienstes ist im Bereichsplan aufzuführen.

5.2 Aufgaben im Einsatz

Bei Schadenlagen unterstützen sich der OrgL und der LNA gegenseitig. Der LNA hat die Führung der medizinischen Versorgung inne (§ 10a RDG i. V. m. Abschnitt III. 5.4 RDPI).

Der OrgL übernimmt operativ-taktische Leitungs- und Koordinierungsaufgaben, insbesondere:

- Feststellung und Beurteilung der Schadenlage aus operativ-taktischer Sicht hinsichtlich der Schadenart, des Schadenumfangs, der möglichen Folgegefährdungen sowie insbesondere der Kapazität des Rettungsdienstes (Anzahl der Verletzten, Ausmaß der Verletzungen, Sichtung/Triage),
- Beurteilung der Örtlichkeit im Hinblick auf die Festlegung des Standortes von Patientenablagen, Behandlungsplätzen und Krankenwagenhalteplätzen,
- Erfassung der aktuellen Ressourcen sowie Beurteilung hinsichtlich der Heranziehung zusätzlicher Kräfte (Rettungsdienstmitarbeiter, Rettungsmittel, Krankenhauskapazitäten),
- Planung der Einsatzmaßnahmen, Überwachung und Koordinierung der Umsetzung der Maßnahmen,
- Organisation des Patientenabtransports einschließlich der Dokumentation unter Nutzung vorhandener Instrumente (beispielsweise Informations- und Kommunikationstechnik),
- Verbindung zur Integrierten Leitstelle und zur Einsatzleitung unter Nutzung vorhandener Instrumentarien (beispielsweise Kreisaukunftsbüro),
- ständige Lagefeststellung und -beurteilung.

5.3 Weisungsbefugnis und Unterstellungsverhältnisse

Operativ-taktische Entscheidungen trifft der OrgL, medizinisch Entscheidungen trifft der LNA. Beide stimmen sich hierbei ab. Dem Rettungsdienstpersonal sind in

organisatorisch-einsatztaktischen der OrgL und in medizinisch-rettungsdienstlichen Fragen der LNA weisungsbefugt. Dem OrgL sind die ehrenamtlichen Kräfte des Sanitätsdienstes (z. B. Schnelleinsatzgruppen -SEG-, Einsatzeinheiten) unterstellt, die zur Bewältigung des Einsatzes erforderlich sind. In medizinischen Fragen ist der LNA auch dem OrgL sowie allen weiteren Kräften des Sanitätsdienstes weisungsbefugt.

Bis zum Eintreffen des OrgL übernimmt der ersteintreffende Notfallsanitäter oder Rettungsassistent die vorübergehende rettungsdienstliche Einsatzleitung und trifft die notwendigen operativ-taktischen Entscheidungen.

6 Einsatzindikationen

- Vorliegen eines Großschadenfalles,
- Vorliegen eines Schadenereignisses, bei dem jederzeit mit einem Großschadenfall gerechnet werden muss,
- Großbrände,
- Räumung mit mehreren nicht-gefähigen Personen,
- unübersichtliche Lage,
- Einsätze mit aufwendiger technischer Rettung,
- Unfälle mit Reise- oder Linienbussen,
- Unfälle mit Schienenfahrzeugen,
- drohende oder erfolgte Unfälle mit Luftfahrzeugen oder Passagierschiffen,
- Unfälle mit Freisetzung von Gefahrstoffen,
- Amoklagen,
- Bombendrohungen,
- drohende oder erfolgte Geiselnahmen,
- Terroranschläge,
- Einsätze nach Alarm- und Einsatzplan für Sonderobjekte oder
- Sonderlagen.

Definition Großschadenfall (vgl. Abschnitt III. 5.1 RDPI): Gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Verletzten oder Erkrankten bei häufig nicht mehr funktionsfähiger oder

nicht mehr ausreichender Infrastruktur am Schadenort, teilweise auch durch das Bestehen einer erheblichen Gefährdung der Einsatzkräfte im Bereich des Schadenereignisses. Dabei ist davon auszugehen, dass ein Missverhältnis zwischen dem Bedarf an der Schadenstelle und der Ressourcen des Rettungsdienstes entsteht, so dass – zumindest für einen gewissen Zeitraum – nicht mehr nach den Kriterien der individuellen medizinischen Versorgung verfahren werden kann.

Weitere Einsatzszenarien können unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Erfordernisse vom Bereichsausschuss definiert und im Ausrück- und Alarmierungsplan dargestellt werden.

7 Ausstattung

7.1 Persönliche Ausstattung

Der OrgL ist gemäß der geltenden DGUV-Regelungen mit persönlicher Schutzausrüstung auszustatten und zusätzlich mit entsprechendem Rückenschild „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ deutlich als solcher kenntlich zu machen.

7.2 Einsatzfahrzeug

Dem diensthabenden OrgL ist ein Kommandowagen von den an der Notfallrettung beteiligten Organisationen im bodengebundenen Rettungsdienst zur Verfügung zu stellen. Die Ausstattung des Fahrzeuges hat sich an der DIN 14507-5 zu orientieren. Für die Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der Ausstattung sowie der Kommunikationsgeräte ist die Organisation verantwortlich.

8 Finanzierung der Kosten

Die durch die Bereitstellung und den Einsatz des OrgL entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes, vgl. § 10 Abs. 2 Satz 4, § 10a RDG i. V. m. Abschnitt III. 5.5 RDPI. Die Grundsätze der landesweiten Finanzierung werden von der Selbstverwaltung festgelegt.